



## Allgemeinverfügung der Stadt Leipzig zum Umgang mit großen Veranstaltungen im Leipziger Stadtgebiet zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS – CoV- 2

Auf Basis des Erlasses des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 10.03.2020 ergeht für das Stadtgebiet Leipzig folgende Allgemeinverfügung:

### 1. Verbot zur Durchführung von Veranstaltungen mit mehr als 1.000 erwarteten Besucherinnen und Besuchern/Teilnehmerinnen und Teilnehmern

Das Durchführen von Veranstaltungen mit mehr als 1.000 erwarteten Besuchern/Teilnehmern im Leipziger Stadtgebiet ist untersagt.

Unter den Veranstaltungsbegriff fallen insbesondere Sportereignisse, Versammlungen, religiöse Veranstaltungen, Kongresse, Messen und Tagungen, Theateraufführungen und Konzerte sowie sonstige Kulturveranstaltungen oder Feierlichkeiten, aber auch Personal-, Betriebs-, Aktionärs- und Gesellschafterversammlungen. Maßstab ist Anzahl der Besucherinnen und Besucher / Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die gleichzeitig anwesend sind.

### 2. Auflagen für Veranstaltungen mit weniger als 1.000 erwarteten Besucherinnen und Besuchern/Teilnehmerinnen und Teilnehmern

Bei Veranstaltungen mit weniger als 1.000 erwarteten Besucherinnen und Besuchern/Teilnehmerinnen und Teilnehmern gelten folgende Auflagen, die durch den Veranstalter zu erfüllen sind:

- a.) Veranstaltungen sowie sonstige Menschenansammlungen im Stadtgebiet der Stadt Leipzig ab einer Besucherzahl von mehr als 200 Besucherinnen und Besuchern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern sind ab sofort bei der Versammlungs- und Veranstaltungsbehörde des Ordnungsamtes der Stadt Leipzig mindestens 72 Stunden vor Veranstaltungsbeginn anzuzeigen. Unmittelbar bevorstehende Veranstaltungen sind sofort anzuzeigen.

Die Anzeige muss die folgenden Daten enthalten:

- Veranstalter (Name, Anschrift, Telefon)
- Veranstaltungsort, -zeit
- Art der Veranstaltung (öffentlich oder privat, in geschlossenen Räumen oder unter freiem Himmel)
- Erwartete Besucherinnen- und Besucher- bzw. Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl
- Einzugsbereich der Besucherinnen und Besucher / Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- vorgesehene Maßnahmen zur Umsetzung der Handlungsempfehlung für Großveranstaltungen des Robert Koch-Institutes

Die Anzeige hat schriftlich an die Stadt Leipzig, Ordnungsamt, Versammlungs-/Veranstaltungsbehörde, 04092 Leipzig oder elektronisch an einsatz.veranstaltungsstelle@leipzig.de zu erfolgen.

b.) Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass die Handlungsempfehlungen für Großveranstaltungen des Robert Koch-Institutes (in der jeweils gültigen Fassung unter [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risiko\\_Grossveranstaltungen.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risiko_Grossveranstaltungen.pdf?__blob=publicationFile)) konsequent umgesetzt werden.

c.) Der Veranstalter ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass von jeder Besucherin/Teilnehmerin und jedem Besucher/Teilnehmer der unter dem Link [www.leipzig.de/coronavirus](http://www.leipzig.de/coronavirus) abrufbare Gesundheitsfragebogen ausgefüllt wird. Dies schließt jegliche der Veranstaltung beiwohnende Personen ein.

d.) Besucherinnen/Besucher bzw. Teilnehmerinnen/Teilnehmer ohne vollständig ausgefüllten Gesundheitsfragebogen bzw. mit vorliegendem Risikosachverhalt ist der Zutritt zur Veranstaltung zu verwehren.

e.) Die o. g. ausgefüllten Gesundheitsfragebögen sind unverzüglich durch den Veranstalter an das Gesundheitsamt der Stadt Leipzig (Stadt Leipzig, Gesundheitsamt, 04092 Leipzig oder per E-Mail an [gesundheitsamt@leipzig.de](mailto:gesundheitsamt@leipzig.de)) zu übermitteln.

f.) Die Veranstalter sind verpflichtet, auf die besonderen Maßnahmen in Folge dieser Verfügung bei der Bewerbung der Veranstaltung explizit hinzuweisen.

g.) Für den Fall, dass die vorbenannten Anordnungen nicht erfüllt werden, wird jeweils ein Zwangsgeld in Höhe von 2.500,00 EUR angedroht.

### 3. Die Allgemeinverfügung tritt sofort in Kraft und gilt bis einschließlich 10.04.2020.

Die Allgemeinverfügung ist in seiner Gesamtheit nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Somit haben Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung.

Die Allgemeinverfügung einschließlich der zugehörigen Begründung kann zu den Sprechzeiten der Versammlungs- und Veranstaltungsbehörde im Ordnungsamt, Montag und Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Dienstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Donnerstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Technisches Rathaus; Haus A, Prager Straße 136, 04317 Leipzig, Zim-

mer A.4.055, eingesehen werden.

### Rechtsgrundlagen

- Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148)
- Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe (IfSGZuVO) vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83)
- Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen (Sächs-VwVG) vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614, 913), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846)
- Vertrauensdienstegesetz (VDG) vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)
- Verwaltungsverfahrensordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652)
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (SächsEJustizVO) vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291, 294), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 656)

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Leipzig, 04109 Leipzig, Martin-Luther-Ring 4 – 6 (Besucheranschrift Ordnungsamt, Sicherheitsbehörde; Prager Straße 118 – 136, 04317 Leipzig) Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch kann auch in qualifizierter elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 VwVfG in Verbindung mit dem VDG unter der Mail-Adresse [ordnungsamt@leipzig.de](mailto:ordnungsamt@leipzig.de) oder mittels absenderbestätigter De-Mail unter [info@leipzig.de-mail.de](mailto:info@leipzig.de-mail.de) eingelegt werden.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Burkhard Jung  
Der Oberbürgermeister